

An den Präsidenten
des Grossen Gemeinderats
von Steffisburg

Steffisburg, den 22. Oktober 2021

~~Dringliche~~ Motion: Korrektur Empfindlichkeitsstufen Zonenplan Steffisburg

Sehr geehrter Herr Präsident,

Wir reichen Ihnen – zuhanden des Grossen Gemeinderates Steffisburg – die nachstehende Motion ein, welche aufgrund der Abstimmung über die Ortsplanungsrevision dringlich behandelt werden muss.

Korrektur Lärm-Empfindlichkeitsstufen

**Der GR wird beauftragt in einer Voranfrage mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zu prüfen, wie die bis heute geltenden Aufstufungen der Lärmempfindlichkeit korrigiert werden könnten.
(Aufstufung der Lärmempfindlichkeit bedeutet höhere Grenzwerte der Lärmimmissionen auf Menschen und Umwelt.)**

Begründung:

Die Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV 814.41) verpflichtet die Gemeinden in ihre Bauordnungen die Zonen mit einer (Lärm-) Empfindlichkeitsstufe zu versehen. Teile von Zonen können dabei aufgestuft werden, wenn besondere Gegebenheiten dies erfordern.

Die Aufstufung muss begründet sein und darf nur vorgenommen werden, wenn die in der LSV aufgeführten lärmreduzierenden Massnahmen aus zwingenden Gründen nicht umgesetzt werden können.

Der Vergleich Steffisburg mit Münsingen zeigt eindrücklich, dass die Anliegen des Lärmschutzes von den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich wahrgenommen werden. So hat Münsingen ausser im Nahbereich der Schiessanlage und bei der Ortsausfahrt keine Aufstufungen vorgenommen. Auch die Anwohner der stark befahrenen Kantonsstrasse nach Tägertschi (10'000 Fahrzeuge pro Tag) gilt eine Empfindlichkeitsstufe II und der Kanton als Eigentümer der Strasse ist verpflichtet, die entsprechenden Massnahmen vorzusehen.

Dies ganz im Gegensatz zu Steffisburg. Hier wird das Mittel der Aufstufung weiträumig und verbreitet eingesetzt. Dies hat für die Einwohner zur Folge, dass auf lärmbegrenzende Massnahmen weitgehend verzichtet werden kann und die Anwohner einen sehr hohen Verkehrs- oder Immissionslärm erdulden müssen.

(Lärm-) Empfindlichkeitsstufen werden über die Bauordnungen/Zonenpläne festgelegt. In Steffisburg steht eine Revision dieser Vorgaben an. Leider hat es die Gemeinde Steffisburg bis dato versäumt, die notwendigen Korrekturen der Lärmempfindlichkeitsstufen beim AGR zu beantragen.

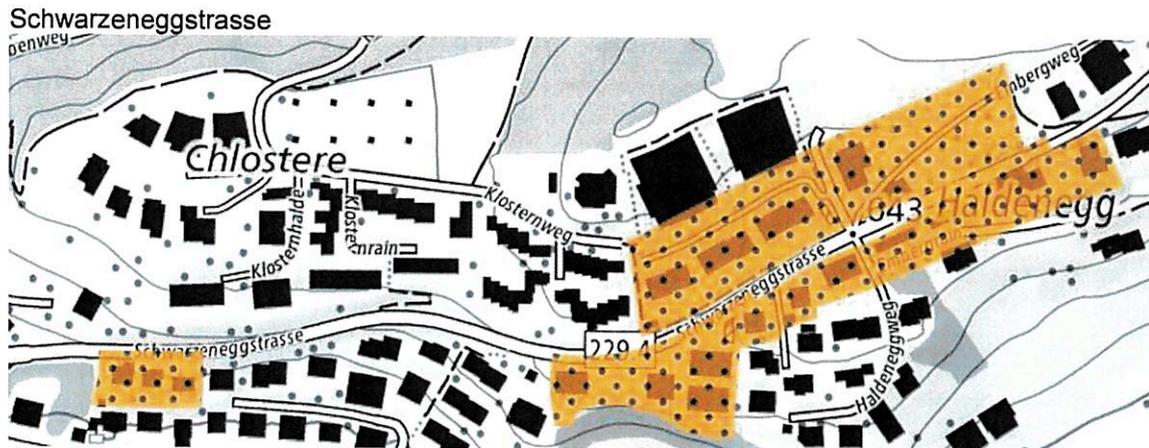
Der Erstunterzeichner:

Mitunterzeichner:

Daniel Gisler



Reto Neuhaus, Maya Hürlimann, Ruedi Christen
Yvonne Weber, Michael Rüfenacht



Rechtsrundlagen LSV

Quelle: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1987/338_338_338/de

Art. 43 Empfindlichkeitsstufen

¹ In Nutzungszonen nach Artikel 14 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979³⁹ gelten folgende Empfindlichkeitsstufen:

- a. die Empfindlichkeitsstufe I in Zonen mit einem erhöhten Lärmschutzbedürfnis, namentlich in Erholungszonen;
- b. die Empfindlichkeitsstufe II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen;
- c. die Empfindlichkeitsstufe III in Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohn- und Gewerbebezonen (Mischzonen) sowie Landwirtschaftszonen;
- d. die Empfindlichkeitsstufe IV in Zonen, in denen stark störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Industriezonen.

² Teilen von Nutzungszonen der Empfindlichkeitsstufe I oder II kann die nächst höhere Stufe zugeordnet werden, wenn sie mit Lärm vorbelastet sind.

Art. 44 Verfahren

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Empfindlichkeitsstufen den Nutzungszonen in den Baureglementen oder Nutzungsplänen der Gemeinden zugeordnet werden.

² Die Empfindlichkeitsstufen werden bei der Ausscheidung oder Änderung der Nutzungszonen oder bei der Änderung der Baureglemente zugeordnet.⁴⁰

³ Bis zur Zuordnung bestimmen die Kantone die Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall nach Artikel 43.

⁴ ...⁴¹

Auskünfte beim AGR

Frage: Wie kann Steffisburg bestehende Aufstufungen in der anstehenden OPR korrigieren?

Antwort: Grundsätzlich können wir Privaten keine rechtlichen Auskünfte geben. Die Gemeinde hat jedoch die Möglichkeit, bei uns eine entsprechende Voranfrage im Sinne von Art. 109a BauV einzureichen.

Frage: Wurde seitens Gemeinde Steffisburg zu Beginn der Arbeiten betreffend Ortsplanungsrevision eine Voranfrage gemacht? Wenn ja, hatte diese Voranfrage auch das Thema Empfindlichkeitsstufen zum Inhalt?

Antwort: Die Gemeinde Steffisburg hat vorgängig zur Ortsplanungsrevision mehrere Voranfragen beim Amt für Gemeinden und Raumordnung eingereicht. Diese beinhalteten die Themen Einzonungen und Fruchtfolgeflächen.

Überweisung

Die Dringlichkeit der Motion wurde durch den Grossen Gemeinderat am 22. Oktober 2021 mit 12:16 Stimmen abgelehnt. Für die weitere Behandlung gelten deshalb die Fristen einer "normalen" Motion.

Die Motion wird dem Gemeindepräsidium (Federführung) in Verbindung mit der Abteilung Hochbau/Planung zur Stellungnahme zugewiesen. Die Motion ist dem Gemeinderat so rasch als möglich, jedoch spätestens am 22. November 2021, z.H. der GGR-Sitzung vom 28. Januar 2022 (*Behandlungsfrist: vier Monate*) zur Behandlung (Annahme oder Ablehnung) zu unterbreiten (Einreichung bei der Abteilung Präsidiales spätestens am 15. November 2021).

Steffisburg, 25. Oktober 2021 ef

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident

Jürg Marti

Stv. Gemeindeschreiber

Fabian Schneider

Kopie an

- Jürg Marti, Gemeindepräsident
- Christian Gerber, Departementsvorsteher Hochbau/Planung
- Hochbau/Planung
- Präsidiales

Beschluss GGR 28.01.2022 – Behandlung / Rückzug

Die Motion der glp/Die Mitte-Fraktion betr. „Korrektur Empfindlichkeitsstufen Zonenplan Steffisburg“ (2021/14) wurde durch den Erstunterzeichner Daniel Gisler (glp) an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 28. Januar 2022 **zurückgezogen**.

Steffisburg, 18. März 2022 mn

Gemeindeschreiber

Rolf Zeller

Kopie an:

- Hochbau/Planung
- Präsidiales (10.061.001)